

Stand: 27.06.2026 02:54:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21514

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) - (Drs. 17/20425) - hier: Berufsgeheimnisträger"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/21514 vom 05.04.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/21971 des KI vom 26.04.2018
3. Mitteilung 17/22115 vom 15.05.2018



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

(Drs. 17/20425)

hier: Berufsgeheimnisträger

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 15 Buchst. b wird in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 8“ ersetzt.
2. In Nr. 27 werden in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter „ohne diesbezüglich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,“ gestrichen.
3. In Nr. 28 Buchst. d Doppelbuchst. bb wird in Art. 36 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 7“ ersetzt.
4. In Nr. 30 wird Art. 41 wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b Doppelbuchst. bb werden in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a die Wörter „über ihren Inhalt das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte“ durch die Wörter „auf Grund ihres Inhalts eine dort genannte Maßnahme nach Art. 49 Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.
 - b) In Buchst. c Doppelbuchst. bb wird in Abs. 2 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Buchst. d wird Abs. 3 wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchst. aa wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Dreifachbuchst. aaa wird folgender Dreifachbuchst. aaa vorangestellt:
 - „aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „es nicht Wohnungen von Berufsgeheimnisträ-

gern nach §§ 53, 53a StPO sind und“ gestrichen.“

bbb) Die bisherigen Dreifachbuchst. aaa bis ccc werden die Dreifachbuchst. bbb bis ddd.

bb) Es wird folgender Doppelbuchst. cc angefügt:

„cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 49 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“

5. In Nr. 31 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a die Wörter „ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,“ gestrichen.

6. In Nr. 35 wird Art. 49 wie folgt ändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 5 ersetzt:

„(1) ¹Die folgenden Maßnahmen sind unzulässig, soweit sie sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 StPO genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte:

1. offene Bild- oder Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 2,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder das Abhören oder Aufzeichnen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder Buchst. c, Abs. 2,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1,
5. Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2,
6. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. ³Für Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich um Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(2) ¹Soweit durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a, 3b oder Nr. 5 StPO genannte Person betroffen ist und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. ²Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. ³Für Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a StPO genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

(5) ¹Ist eine Maßnahme nach den Abs. 1 bis 3 unzulässig, ist eine bereits laufende Datenerhebung unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen. ²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiterverarbeitet werden.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 6 und 7.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8 und im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind“ durch die Wörter „auf Grund derer die Maßnahme nach den Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 9 und in Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 10 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 9 Satz 2“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 11.
7. In Nr. 37 Buchst. d werden in Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a die Wörter „über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte“ durch die Wörter „auf Grund derer die Erhebung nach Art. 49 Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.

Begründung:

Der Gesetzgeber ist auch nach den strengen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) zum BKA-Gesetz des Bundes für verdeckte polizeiliche Maßnahmen formuliert hat, nicht verpflichtet, bestimmte Personen von Überwachungsmaßnahmen von vornherein gänzlich auszunehmen. Hinsichtlich des Umfangs, in dem er Personengruppen besondere Schutzvorkehrungen vorschreibt, darf er Abstufungen vornehmen.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 62 des neu gefassten BKA-Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354) sowie in § 160a Strafprozessordnung (StPO) hinsichtlich des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und Abgeordnete sowie ihre Hilfspersonen werden besonders geschützt. Für die weiteren in § 53 StPO genannten Berufsgeheimnisträger und ihre Hilfspersonen ist grundsätzlich im Rahmen einer Abwägung die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Einzelfall entscheidend.

Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr sowie einer kohärenten Sicherheitsarchitektur wird die genannte Unterscheidung für den Schutz der Berufsgeheimnisträger bei besonders grundrechtsintensiven Maßnahmen im Anwendungsbereich des PAG übernommen. Kernstück ist insoweit die an § 62 des neu gefassten BKA-Gesetzes angelehnte Regelung in Art. 49 Abs. 1 bis 5 PAG-E. An diese knüpfen die Anpassungen in den anderen Vorschriften, die auf den Schutz von Berufsgeheimnisträgern Bezug nehmen, jeweils im Wege von Folgeänderungen an (Art. 25, 35, 36, 41, 42 und 53 PAG). Dabei kann der Wortlaut des Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PAG-E und des Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PAG-E jeweils gestraft werden.

Unberührt bleibt demgegenüber die Regelung zum Schutz der Berufsgeheimnisträger im Rahmen der Rasterfahndung (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 PAG).



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20425

für ein Gesetz zur Neuordnung des bayeri-
schen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Man- fred Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u.a. CSU

Drs. 17/21514

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
(Drs. 17/20425)

hier: Berufsheimnisträger

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Man- fred Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u.a. CSU

Drs. 17/21515

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
(Drs. 17/20425)

hier: Pre-Recording

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Man- fred Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u.a. CSU

Drs. 17/21516

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
(Drs. 17/20425)

hier: Überwindung besonderer Sicherungen

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21563

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

hier: Datenerhebung
(Drs. 17/20425)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21564

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

hier: Allgemeine Vorschriften für den Schuss-
waffengebrauch
(Drs. 17/20425)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21565

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

hier: Schusswaffengebrauch gegen Personen
und Sprengmittel
(Drs. 17/20425)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Clau- dia Stamm

Drs. 17/21580

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

hier: Recht auf Pflichtverteidigung bei Vorbeu-
gehaft im PAG verankern
(Drs. 17/20425)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21750

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Sicherstellung
(Drs. 17/20425)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21751

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Postsicherstellung - Öffnungsbefugnis
(Drs. 17/20425)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21752

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Besondere Mittel der Datenerhebung
(Drs. 17/20425)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/21885

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: DNA-Analyse
(Drs. 17/20425)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/21886

zum Änderungsantrag der Abgeordneten Ländner, Dünkel, Flierl u.a. zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) - Drs. 17/20425

hier: Pre-Recording
(Drs. 17/21515)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/21887

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Intelligente Videoüberwachung
(Drs. 17/20425)

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/21888

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Nachrichtenmittler, Kontakt- und Begleitpersonen
(Drs. 17/20425)

16. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/21889

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Postsicherstellung
(Drs. 17/20425)

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/21890

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Einsatz von unbemannten Luffahrtssystemen
(Drs. 17/20425)

I. **Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 1 Buchst. c wird nach der Angabe zu Art. 47 folgende Angabe eingefügt:
„Art. 47a Überwindung besonderer Sicherungen“.
2. In Nr. 15 Buchst. b wird in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 8“ ersetzt.
3. In Nr. 25 Buchst. e wird Art. 33 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Polizei kann bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr an öffentlich zugänglichen Orten Personen offen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten, kurzfristig technisch erfassen, wenn dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist. ²Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen dürfen gefertigt werden, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ³Satz 1 gilt für die Dauer des Aufenthalts polizeilicher Dienstkräfte in einer Wohnung entsprechend. ⁴Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen dürfen in einer Wohnung nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person und nur gefertigt werden, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden wird. ⁵Es ist sicherzustellen, dass im Fall einer kurzfristigen technischen Erfassung im Sinn der Sätze 1 und 3, an die sich keine unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen im Sinn von Satz 2 anschließt, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.“

4. In Nr. 27 werden in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter „ohne diesbezüglich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,“ gestrichen.
5. In Nr. 28 Buchst. d Doppelbuchst. bb wird in Art. 36 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 7“ ersetzt.
6. In Nr. 30 wird Art. 41 wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b Doppelbuchst. bb werden in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a die Wörter „über ihren Inhalt das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnten“ durch die Wörter „auf Grund ihres Inhalts eine dort genannte Maßnahme nach Art. 49 Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.
 - b) In Buchst. c Doppelbuchst. bb wird in Abs. 2 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 3

Satz 1“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

- c) In Buchst. d wird Abs. 3 wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchst. aa wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Dreifachbuchst. aaa wird folgender Dreifachbuchst. aaa vorangestellt:
„aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „es nicht Wohnungen von Berufsheimnisträgern nach §§ 53, 53a StPO sind und“ gestrichen.“
 - bbb) Die bisherigen Dreifachbuchst. aaa bis ccc werden die Dreifachbuchst. bbb bis ddd.
 - bb) Es wird folgender Doppelbuchst. cc angefügt:
„cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Art. 49 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.““

7. In Nr. 31 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a die Wörter „ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,“ gestrichen.
8. In Nr. 35 wird nach Art. 47 folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Überwindung besonderer Sicherungen

(1) ¹Soweit Maßnahmen auf Grund besonderer Sicherungen an Sachen, durch die der Zutritt von Personen verhindert werden soll, nicht hinreichend durchgeführt werden können, kann die Polizei diejenigen dritten Personen, welche die besondere Sicherung geschaffen oder deren Schaffung beauftragt haben, im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Sicherung selbst zu überwinden oder der Polizei die zur Überwindung der Sicherung erforderlichen Daten oder Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein nach der jeweiligen Befugnisnorm zu schützendes Rechtsgut unerlässlich ist. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 ist auf den zur Überwindung der Sicherung unverzichtbaren Umfang zu beschränken. ³Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass eine Maßnahme verdeckt vorbereitet oder durchgeführt werden kann.

(2) ¹Eine Verpflichtung nach Abs. 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei

Gefahr im Verzug auch durch diejenigen Personen, die die Maßnahme nach diesem Unterabschnitt, zu deren Durchführung die Verpflichtung erforderlich geworden ist, anordnen dürfen.²Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.³Sie muss Namen und Anschrift des Adressaten und soweit möglich den konkreten Umfang der benötigten Mitwirkung enthalten.⁴Die Umstände, die die Verpflichtung unerlässlich machen, sind darzulegen.

(3)¹Die Polizei darf die übermittelten Daten oder Hilfsmittel nur zur Überwindung der Sicherung im konkreten Einzelfall nutzen und verarbeiten.²Nach Beendigung der Maßnahme sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen.³Von den Verpflichteten überlassene Hilfsmittel sind auf deren Verlangen zurückzugeben, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen.⁴Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind zu dokumentieren.

(4) Für die Entschädigung der Verpflichteten ist § 23 Abs. 2 JVEG entsprechend anzuwenden.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung von Daten oder Hilfsmitteln zur Überwindung von besonderen Sicherungen, die der Polizei unabhängig von einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder auf Grund des Einverständnisses der Verpflichteten zur Verfügung stehen, bleibt unberührt.“

9. In Nr. 35 wird Art. 49 wie folgt ändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 5 ersetzt:

„(1)¹Die folgenden Maßnahmen sind unzulässig, soweit sie sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 StPO genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte:

1. offene Bild- oder Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3 und 4,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder das Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder Buchst. c, Abs. 2,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1,
5. Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2,
6. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.³Für Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(2)¹Soweit durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a, 3b oder Nr. 5 StPO genannte Person betroffen ist und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen.²Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.³Für Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a StPO genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

(5)¹Ist eine Maßnahme nach den Abs. 1 bis 3 unzulässig, ist eine bereits laufende Datenerhebung unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen.²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiterverarbeitet werden.“

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 6 und 7 und im neuen Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 33 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 4 Sätze 3 und 4“ ersetzt.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8 und im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind“ durch die Wörter „auf Grund derer die

- Maßnahme nach den Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 9 und in Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 10 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 9 Satz 2“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 11.
10. In Nr. 35 werden in Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
 11. In Nr. 37 Buchst. d werden in Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a die Wörter „über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte“ durch die Wörter „auf Grund derer die Erhebung nach Art. 49 Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.
 12. In Nr. 40 werden in Art. 58 Abs. 6 Satz 1 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
 13. In Nr. 48 werden in Art. 65 Abs. 3 Satz 3 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
 14. In Nr. 66 Buchst. a werden in Art. 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
 15. In Nr. 73 werden in Art. 94a Abs. 2 Satz 2 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1-4: **Manfred Ländner**
 Berichterstatterin zu 5-7: **Eva Gottstein**
 Berichterstatter zu 8: **Franz Schindler**
 Mitberichterstatter zu 1-4: **Franz Schindler**
 Mitberichterstatter zu 5-8: **Manfred Ländner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/21514, Drs. 17/21515, Drs. 17/21516, Drs. 17/21563, Drs. 17/21564, Drs. 17/21565, und Drs. 17/21580 eingereicht. Nach der federführenden Beratung wurden zusätzlich noch die Änderungsanträge Drs. 17/21750, Drs. 17/21751, Drs. 17/21752, Drs. 17/21885, Drs. 17/21886, Drs. 17/21887, Drs. 17/21888, Drs. 17/21889 und Drs. 17/21890 eingereicht.

Vor der Endberatung des Gesetzentwurfes wurde der Änderungsantrag Drs. 17/21514 zurückgezogen.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21514, Drs. 17/21515, Drs. 17/21516, Drs. 17/21563, Drs. 17/21564, Drs. 17/21565 und Drs. 17/21580 in seiner 91. Sitzung am 11. April 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: 3 Ablehnung,
 1 Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: 2 Zustimmung,
 2 Ablehnung

FREIE WÄHLER: 1 Ablehnung,
 1 Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21515 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: 2 Zustimmung,
 2 Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21514 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21563, 17/21564 und 17/21565 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: 3 Zustimmung,
1 Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21580 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21514, Drs. 17/21515, Drs. 17/21516, Drs. 17/21563, Drs. 17/21564, Drs. 17/21565, Drs. 17/21580, Drs. 17/21750, Drs. 17/21751 und Drs. 17/21752 in seiner 193. Sitzung am 19. April 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21514 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21515 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21563, 17/21564, 17/21565, 17/21750, 17/21751 und 17/21752 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21580 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21515, Drs. 17/21516, Drs. 17/21563, Drs. 17/21564, Drs. 17/21565, Drs. 17/21580, Drs. 17/21750, Drs. 17/21751, Drs. 17/21752, Drs. 17/21885, Drs. 17/21886, Drs. 17/21887, Drs. 17/21888, Drs. 17/21889 und Drs. 17/21890 in seiner 90. Sitzung am 26. April 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung mit der Maßgabe empfohlen,
dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 1 Buchst. c wird nach der Angabe zu Art. 47 folgende Angabe eingefügt:
„Art. 47a Überwindung besonderer Sicherungen“.
2. In § 1 Nr. 6 Buchst. d wird Art. 14 wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „; bei der Untersuchung darf eine andere Feststellung als die genannte nicht getroffen werden“ gestrichen.
 - c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) ¹Die molekulargenetische Untersuchung darf sich allein auf das DNA-Identifizierungsmuster erstrecken. ²Anderweitige Untersuchungen oder anderweitige Feststellungen sind unzulässig.“
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.
3. § 1 Nr. 23 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung werden die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Dem Art. 32 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.“
4. In § 1 Nr. 25 Buchst. e wird Art. 33 Abs. 4 wie folgt gefasst:
„(4) ¹Die Polizei kann bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr an öffentlich zugänglichen Orten Personen offen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegegeräten, kurzfristig technisch erfassen, wenn dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist. ²Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen dürfen gefertigt werden, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamten oder eines Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ³In Wohnungen dürfen Maß-

nahmen nach diesem Absatz nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erfolgen, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist. ⁴In Wohnungen darf zudem keine kurzfristige technische Erfassung ohne unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen erfolgen. ⁵Es ist sicherzustellen, dass im Falle einer kurzfristigen technischen Erfassung im Sinn von Satz 1, an die sich keine unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen anschließt, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.“

5. In § 1 Nr. 25 Buchst. e wird Art. 33 Abs. 5 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und wird wie folgt gefasst:
„Bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 dürfen Systeme zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern bezogen auf Gegenstände einschließlich der automatischen Systemsteuerung zu diesem Zweck verwendet werden, soweit dies die jeweilige Gefahrenlage auf Grund entsprechender Erkenntnisse erfordert.“
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
6. In § 1 Nr. 27 wird in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Wort „mutmaßlich“ gestrichen.
7. In § 1 Nr. 27 wird dem Art. 35 Abs. 4 folgender Satz 3 angefügt:
„³Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse, hat die Entscheidung hierüber im Benehmen mit der in Art. 41 Abs. 5 Satz 1 genannten Stelle zu erfolgen.“
8. In § 1 Nr. 28 Buchst. c wird Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:
„2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder“.
9. In § 1 Nr. 35 werden dem Art. 47 folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Soweit in den Fällen des Abs. 1 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz von unbemannten Luffahrtsystemen umfassen.
(4) Diese unbemannten Luffahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet werden.“

10. In § 1 Nr. 35 wird nach Art. 47 folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Überwindung besonderer Sicherungen

(1) ¹Soweit Maßnahmen auf Grund besonderer Sicherungen an Sachen, durch die der Zutritt von Personen verhindert werden soll, nicht hinreichend durchgeführt werden können, kann die Polizei diejenigen dritten Personen, welche die besondere Sicherung geschaffen oder deren Schaffung beauftragt haben, im Rahmen des Zumutbaren verpflichten, die Sicherung selbst zu überwinden oder der Polizei die zur Überwindung der Sicherung erforderlichen Daten oder Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein nach der jeweiligen Befugnisnorm zu schützendes Rechtsgut unerlässlich ist. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 ist auf den zur Überwindung der Sicherung unverzichtbaren Umfang zu beschränken. ³Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass eine Maßnahme verdeckt vorbereitet oder durchgeführt werden kann.

(2) ¹Eine Verpflichtung nach Abs. 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch diejenigen Personen, die die Maßnahme nach diesem Unterabschnitt, zu deren Durchführung die Verpflichtung erforderlich geworden ist, anordnen dürfen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ³Sie muss Namen und Anschrift des Adressaten und soweit möglich den konkreten Umfang der benötigten Mitwirkung enthalten. ⁴Die Umstände, die die Verpflichtung unerlässlich machen, sind darzulegen.

(3) ¹Die Polizei darf die übermittelten Daten oder Hilfsmittel nur zur Überwindung der Sicherung im konkreten Einzelfall nutzen und verarbeiten. ²Nach Beendigung der Maßnahme sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. ³Von den Verpflichteten überlassene Hilfsmittel sind auf deren Verlangen zurückzugeben, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen. ⁴Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind zu dokumentieren.

(4) Für die Entschädigung der Verpflichteten ist § 23 Abs. 2 JVEG entsprechend anzuwenden.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung von Daten oder Hilfsmitteln zur Überwindung von besonderen Sicherungen, die der Polizei unabhängig von einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder auf Grund des Einverständnisses der

Verpflichteten zur Verfügung stehen, bleibt unberührt.“

11. In § 1 Nr. 35 wird in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 jeweils die Angabe „Art. 33 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.“
12. In § 1 Nr. 35 werden in Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
13. In § 1 Nr. 40 werden in Art. 58 Abs. 6 Satz 1 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
14. In § 1 Nr. 48 werden in Art. 65 Abs. 3 Satz 3 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
15. In § 1 Nr. 66 Buchst. a werden in Art. 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
16. In § 1 Nr. 73 werden in Art. 94a Abs. 2 Satz 2 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
17. In § 1 Nr. 73 wird in Art. 94a Abs. 1 und in Art. 94a Abs. 3 Satz 2 jeweils das Datum „24. Mai 2018“ ergänzt.
18. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „25. Mai 2018“ und in § 7 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „24. Mai 2018“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 17/21515 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21516, 17/21885, 17/21886, 17/21887, 17/21888, 17/21889 und 17/21890 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in die Stellungnahme ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21563, 17/21564, 17/21565, 17/21580, 17/21750, 17/21751 und 17/21752 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Eva Gottstein

Stellvertretende Vorsitzende



Mitteilung

**Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Norbert
Dünkel, Alexander Flierl u.a. CSU**

Drs. 17/21514, 17/21971

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neu-
ordnung des bayerischen Polizeirechts**

(PAG-Neuordnungsgesetz)

(Drs. 17/20425)

hier: Berufsheimnisträger

Der Änderungsantrag mit der Drucksachennummer 17/21514 wurde
zurückgezogen.

Landtagsamt